

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1866**

279 (23.11.1866)



# Beilage zu Nr. 279 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 23. November 1866.

## Deutschland.

**Berlin, 20. Nov.** Für die Vorberathung des Staats-haushalts-Stats pro 1867 sind bis jetzt folgende Anträge gestellt worden:

1) Von dem Abg. Baron v. Baerff:  
Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen: Statt der im Staatshaushalts-Stat pro 1867 in Kapitel 54 des Ordinarii und Kapitel 17 des Extraordinarii, nach den einzelnen Titeln für die Militärverwaltung geforderten Beträge von resp. 41,574,348 Thln. und 2,497,131 Thln. für die Zwecke der Militärverwaltung pro 1867 ein Pauschquantum von 43,525,000 Thln. zu bewilligen und der königl. Staatsregierung die Vertheilung auf die einzelnen Titel zu überlassen.

2) Von dem Abg. Dr. Virchow:  
Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen: Die königl. Staatsregierung aufzufordern, für die Vorberathung des Budgets dem Hause so schnell als möglich eine Uebersicht der außerordentlichen Einnahmen an Kriegskosten-Einsparungen und Kriegseinnahmen, sowie der daraus bis jetzt erfolgten und weiterhin beabsichtigten Ausgaben, resp. Verwendungen vorzulegen.

**Berlin, 20. Nov.** Aus Hannover schreibt man der „Kreuz-Ztg.“, daß es nicht wohl angänglich sei, die Verhältnisse der hannoverschen Offiziere länger so wie bisher in der Schwebe zu lassen; es erscheine vielmehr dringend geboten, einen bestimmten Termin festzustellen, innerhalb dessen sich jeder definitiv darüber zu erklären habe, ob er in die preussische Armee überzutreten will oder nicht. Es soll mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen sein, daß ein großer Theil der Offiziere sich für den Eintritt in die preussische Armee entscheiden werde.

Nach den „Flensburger Nachr.“ soll das unweit Flensburg belegene Schloß Glücksburg zur Errichtung einer Militärlebens-Schule (Kadettenanstalt?) geeignet befunden worden sein. — Die als Agitationsmittel benützte Behauptung, als ob sich die Steuerlast der neu erworbenen Länder durch ihre Verbindung mit Preußen erheblich steigern würde, wird sich, wie die „N. Pr. Ztg.“ hört, als durchaus unbegründet erweisen; namentlich darf dies in Betreff Hannover schon heute als feststehend angenommen werden. — Der „Spener. Ztg.“ zufolge ist die Regierung bemüht, die Ursachen zu ermitteln, aus welchen die in einigen Landesheilen Preußens in großer Ausdehnung vorkommenden Auswanderungen entspringen. In manchen Provinzen, namentlich in einigen Theilen der Provinz Pommern, hat die Auswanderung Dimensionen erreicht, die den mecklenburgischen wenig nachstehen.

## Russland.

**St. Petersburg, 19. Nov.** Ein heute publizirter kaiserlicher Befehl ermächtigt den Finanzminister, behufs Garantie der von der Staatskasse im Auslande zu leistenden Zahlungen und Deckung besonderer Schulverpflichtungen, mit den Häusern Hope u. Comp. in Amsterdam und Baring Brothers in London ein 5proz. Anlehen im Betrag von 70,800,000 Gulden (6 Mill. Rthl.) abzuschießen. Die Amortisation mit 1 Proz. beginnt am 1. Okt. 1868, und es sind den jährliche Verlosungen statt. Die Anleihe soll in 37 Jahren zurückgezahlt sein.

## Vermischte Nachrichten.

— Wien, 18. Nov. Das Programm von Kuffec (der Zentralisten) liegt jetzt vor und wird die Grundlage für die Bestrebungen derjenigen Deutsch-Österreicher bilden, denen es mit dem Liberalismus Ernst ist und die nach einer Auseinandersetzung mit Ungarn aus der Februar-Verfassung eine ernsthafte Vollvertretung schaffen wollen. Zunächst hält das Programm an der gemeinsamen parlamentarischen Behandlung der Gesamt-Staatsfragen fest, mit der ausdrücklichen Erklärung, daß ausschließlich der Parlamentarismus die Bürgerschaft für die politische Freiheit bilden könne. Im Uebrigen läßt das Programm die ungarische Frage ganz auf sich beruhen und beschränkt sich darauf, noch einmal dießseits der Leitha mit dem Föderalismus reinen Tisch zu machen, die Fahne des Deutschthums hoch zu halten und die Freiheit zu begründen. Es wird den beiderseitigen

Landtagen bloß „eine angemessene und klar umschriebene Kompetenz“ zugesprochen. Für alle den Gesamt-Staatsfragen nicht zugehörigen und den Erblanden dennoch gemeinsame Fragen wird ein deutsch-slawisches Parlament mit allen konstitutionellen Befugnissen verlangt, das ein verantwortliches Ministerium sich gegenüber haben muß, und fernhin direkt aus der Bevölkerung, nicht aus der Delegation der Landtage hervorgehen soll. Letztere Kardinaländerung der Februar-Verfassung ist die Hauptsache und unbedingt nötig, wenn wir in Wien endlich Deputirte erhalten sollen, die das Zeug haben, die Freiheitsfragen anzugreifen, wie sich's gebührt. Dagegen müßte und dürfte die nach allen Seiten hin erforderliche Revision der Februar-Verfassung nur von dem ausschließlich dazu kompetenten Reichsrath derjenigen Länder, welche der durch das Februar-Patent erfolgten Einladung Folge geleistet haben“, vorgenommen werden. Die Selbstverwaltung der Gemeinden, Bezirke und Kreise“ soll die Grundlage der „persönlichen, bürgerlichen und politischen Freiheit“ werden. Endlich verlangt das Programm von allen Deutsch-Österreichern: „das lebendige Bewußtsein, Gräber der deutschen Nation zu sein, zu pflegen, ohne das deutsche Volk in seinen berechtigten Einheitsbestrebungen zu föhren und ohne den Pflichten gegen Oesterreich untreu zu werden.“ Nur in diesem Anschluß an Deutschland (schließt das Programm) können wir die Kraft finden, die Aufgabe zu erfüllen und die Stellung zu behaupten, welche den Deutschen durch den providenziellen Gang der Geschichte in Oesterreich vorgezeichnet sind.“

Die „Revue marit. u. colon.“ gibt Näheres über das Riesengeschloß von 50 Centimeter Durchmesser in der Mündung, das kürzlich in den Vereinigten Staaten gegossen worden ist. Der äußere Durchmesser am Hinterende beträgt 1 Meter 62 Cent., an der Mündung 90 Cent.; die Länge des Geschüßes 5 Met. 2 Cent., das Gewicht 40,823 Kilogr. Das Vollgeschloß, das mit 27, 36 und 45 Kilogr. Pulver abgefeuert wird, wiegt 492 Kilogr.

Literarisches. Das Strafgesetzbuch für das Großherzogthum Baden, nebst Abänderungen und Ergänzungen, mit Einschluß der Gesetze über die Presse, Vereine und Ministerverantwortlichkeit mit Erläuterungen, von Dr. E. Puchelt, großh. bad. Kreisgerichts-

Direktor. Erste Abtheilung. Mannheim, Buchhandlung von J. Bensheimer. Unter diesem Titel wird uns Hr. Kreisgerichts-Direktor Dr. Puchelt in Baden noch vor nächstem Frühjahr eine kommentirte Ausgabe unseres Str.-G.-B. und die übrigen bezeichneten Gesetze, insoweit dieselben zu Stande kommen werden, liefern. Die Bearbeitung unseres Str.-G.-B. durch Thilo war ohne Zweifel zur Zeit ihres Erscheinens eine verdienstliche Arbeit, und hat der Praxis der Gerichte sehr gute Dienste geleistet; allein Thilo hatte damals noch keine badische Literatur, und auf die Ausführungen der Schriftsteller ließ er sich selten ein. Jetzt besitzen wir eine ziemlich ansehnliche badische Literatur, eine Menge anderer neuer Str.-G.-B. und vortreffliche, gemeinschaftliche Schriften, wie die von Berner, Habertin, Käßlin, deren Bekanntschaft eine reiche Ausbeute zur Erläuterung unseres Str.-G.-B. darbietet. Es ist daher gewiß ein sehr verdienstliches Werk, nunmehr einen gründlichen Kommentar mit Benützung des reichen Literatur-Schatzes zu schreiben.

Als vorzügliches Werk hätte noch benützt werden können und sollte künftig noch benützt werden: Henke's Handbuch des Kriminalrechts und der Kriminalpolitik, 4 Bände. Ich glaube, daß der Hr. Verfasser bezüglich des Rades das Richtige getroffen hat: nicht weit-schweifig, aber auch nicht zu kurz. Das Gegebene sehr klar und vollständig und gründlich bearbeitet. Die badische Literatur ist aufs sorgfältigste berücksichtigt. Fragen, die früher besprochen waren, aber ihre endgiltige Lösung fanden, sind mit Recht übergegangen. Bei jeder Kontroverse ist der gegenwärtige Stand derselben angegeben; oft mit Begründung der Ansicht des Verfassers. Die neuen Gesetze sind gebührend berücksichtigt und wo es angemessen erschien, ist ihr Inhalt angegeben. Wo dieses nicht der Fall, ist auf Bingner's Str.-G.-B. oder die bei Bensheimer erschienene Sammlung verwiesen.

Hiernach kann wohl diese neue Erscheinung, deren Vollendung recht bald erfolgen möge, dem Juristen-Publikum auf's Beste empfohlen werden. Das Buch wird sich auch für Geschworene empfehlen, da schwierige gesetzliche Begriffe, z. B. Versuch (S. 113), sehr klar ausgelegt sind. — Fr. Schenk.

Verantwortlicher Redakteur:  
Dr. J. Herm. Kroenlein.

## Marktpreise der verfloffenen Woche (mitgetheilt vom Statistischen Bureau).

Marktorthe.	100 Pfund.										1 Pfund.										Klafter.	
	Weggen.	Kornen.	Boggen.	Gerste.	Hafer.	Welschkorn.	Erbsen.	Kartoffeln.	per Dörrer.	Stroh.	Halm.	Weggenmehl.	Boggenmehl.	Weggenbrot.	Boggenbrot.	Rüböl.	Schmalz.	Butter.	Eier 10 Stück.	Hühner.		Gänse.
Constanz	7 1/2	7 1/2	5	4 1/2	3 1/2	6 5/8	8 1/2	1 2/3	1 3/4	1 1/2	9	6 1/2	6	4	16	16	31	20	17	30		
Heberlingen	7 1/2	7 1/2	4 1/2	4 3/4	3 3/4			3 20	1	1 30	7	4	6	4	16	16	24	20	11			
Billingen	6 1/2	7	8					3 20	1	1 12	8	7	4 1/2	5	4 1/2	14	15	25	20	18		
Waldshut	7 30		5	5	4	3 5/8		3 20	1 25	1 30	7	5 1/2	7 1/2	5	16	16	23	20	15			
Edrach	7 10		5 1/2	5 1/2	4 1/2			3 20	1	1 36	7 1/2	5 1/2	7 1/2	5	16	16	24	20	15			
Müllheim	7 10		5 1/2	5 1/2	4 1/2			3 20	1	1 36	7 1/2	5 1/2	7 1/2	5	16	16	24	20	15			
Freiburg	7 10		5 1/2	5 1/2	4 1/2			3 20	1	1 36	7 1/2	5 1/2	7 1/2	5	16	16	24	20	15			
Stenheim	7 10		5 1/2	5 1/2	4 1/2			3 20	1	1 36	7 1/2	5 1/2	7 1/2	5	16	16	24	20	15			
Stenheim	7 10		5 1/2	5 1/2	4 1/2			3 20	1	1 36	7 1/2	5 1/2	7 1/2	5	16	16	24	20	15			
Stenheim	7 10		5 1/2	5 1/2	4 1/2			3 20	1	1 36	7 1/2	5 1/2	7 1/2	5	16	16	24	20	15			
Stenheim	7 10		5 1/2	5 1/2	4 1/2			3 20	1	1 36	7 1/2	5 1/2	7 1/2	5	16	16	24	20	15			
Stenheim	7 10		5 1/2	5 1/2	4 1/2			3 20	1	1 36	7 1/2	5 1/2	7 1/2	5	16	16	24	20	15			
Stenheim	7 10		5 1/2	5 1/2	4 1/2			3 20	1	1 36	7 1/2	5 1/2	7 1/2	5	16	16	24	20	15			
Stenheim	7 10		5 1/2	5 1/2	4 1/2			3 20	1	1 36	7 1/2	5 1/2	7 1/2	5	16	16	24	20	15			
Stenheim	7 10		5 1/2	5 1/2	4 1/2			3 20	1	1 36	7 1/2	5 1/2	7 1/2	5	16	16	24	20	15			
Stenheim	7 10		5 1/2	5 1/2	4 1/2			3 20	1	1 36	7 1/2	5 1/2	7 1/2	5	16	16	24	20	15			
Stenheim	7 10		5 1/2	5 1/2	4 1/2			3 20	1	1 36	7 1/2	5 1/2	7 1/2	5	16	16	24	20	15			
Stenheim	7 10		5 1/2	5 1/2	4 1/2			3 20	1	1 36	7 1/2	5 1/2	7 1/2	5	16	16	24	20	15			
Stenheim	7 10		5 1/2	5 1/2	4 1/2			3 20	1	1 36	7 1/2	5 1/2	7 1/2	5	16	16	24	20	15			
Stenheim	7 10		5 1/2	5 1/2	4 1/2			3 20	1	1 36	7 1/2	5 1/2	7 1/2	5	16	16	24	20	15			
Stenheim	7 10		5 1/2	5 1/2	4 1/2			3 20	1	1 36	7 1/2	5 1/2	7 1/2	5	16	16	24	20	15			
Stenheim	7 10		5 1/2	5 1/2	4 1/2			3 20	1	1 36	7 1/2	5 1/2	7 1/2	5	16	16	24	20	15			
Stenheim	7 10		5 1/2	5 1/2	4 1/2			3 20	1	1 36	7 1/2	5 1/2	7 1/2	5	16	16	24	20	15			
Stenheim	7 10		5 1/2	5 1/2	4 1/2			3 20	1	1 36	7 1/2	5 1/2	7 1/2	5	16	16	24	20	15			
Stenheim	7 10		5 1/2	5 1/2	4 1/2			3 20	1	1 36	7 1/2	5 1/2	7 1/2	5	16	16	24	20	15			
Stenheim	7 10		5 1/2	5 1/2	4 1/2			3 20	1	1 36	7 1/2	5 1/2	7 1/2	5	16	16	24	20	15			
Stenheim	7 10		5 1/2	5 1/2	4 1/2			3 20	1	1 36	7 1/2	5 1/2	7 1/2	5	16	16	24	20	15			
Stenheim	7 10		5 1/2	5 1/2	4 1/2			3 20	1	1 36	7 1/2	5 1/2	7 1/2	5	16	16	24	20	15			
Stenheim	7 10		5 1/2	5 1/2	4 1/2			3 20	1	1 36	7 1/2	5 1/2	7 1/2	5	16	16	24	20	15			
Stenheim	7 10		5 1/2	5 1/2	4 1/2			3 20	1	1 36	7 1/2	5 1/2	7 1/2	5	16	16	24	20	15			
Stenheim	7 10		5 1/2	5 1/2	4 1/2			3 20	1	1 36	7 1/2	5 1/2	7 1/2	5	16	16	24	20	15			
Stenheim	7 10		5 1/2	5 1/2	4 1/2			3 20	1	1 36	7 1/2	5 1/2	7 1/2	5	16	16	24	20	15			
Stenheim	7 10		5 1/2	5 1/2	4 1/2			3 20	1	1 36	7 1/2	5 1/2	7 1/2	5	16	16	24	20	15			
Stenheim	7 10		5 1/2	5 1/2	4 1/2			3 20	1	1 36	7 1/2	5 1/2	7 1/2	5	16	16	24	20	15			
Stenheim	7 10		5 1/2	5 1/2	4 1/2			3 20	1	1 36	7 1/2	5 1/2	7 1/2	5	16	16	24	20	15			
Stenheim	7 10		5 1/2	5 1/2	4 1/2			3 20	1	1 36	7 1/2	5 1/2	7 1/2	5	16	16	24	20	15			
Stenheim	7 10		5 1/2	5 1/2	4 1/2			3 20	1	1 36	7 1/2	5 1/2	7 1/2	5	16	16	24	20	15			
Stenheim	7 10		5 1/2	5 1/2	4 1/2			3 20	1	1 36	7 1/2	5 1/2	7 1/2	5	16	16	24	20	15			
Stenheim	7 10		5 1/2	5 1/2	4 1/2			3 20	1	1 36	7 1/2	5 1/2	7 1/2	5	16	16	24	20	15			
Stenheim	7 10		5 1/2	5 1/2	4 1/2			3 20	1	1 36	7 1/2	5 1/2	7 1/2	5	16	16	24	20	15			
Stenheim	7 10		5 1/2	5 1/2	4 1/2			3 20	1	1 36	7 1/2	5 1/2	7 1/2	5	16	16	24	20	15			
Stenheim	7 10		5 1/2	5 1/2	4 1/2			3 20	1	1 36	7 1/2	5 1/2	7 1/2	5	16	16	24	20	15			
Stenheim	7 10		5 1/2	5 1/2	4 1/2			3 20	1	1 36	7 1/2	5 1/2	7 1/2	5	16	16	24	20	15			
Stenheim	7 10		5 1/2	5 1/2	4 1/2			3 20	1	1 36	7 1/2	5 1/2	7 1/2	5	16	16	24	20	15			
Stenheim	7 10		5 1/2	5 1/2	4 1/2			3 20	1	1 36	7 1/2	5 1/2	7 1/2	5	16	16	24	20	15			
Stenheim	7 10		5 1/2	5 1/2	4 1/2			3 20	1	1 36	7 1/2	5 1/2	7 1/2	5	16	16	24	20	15			
Stenheim	7 10		5 1/2	5 1/2	4 1/2			3 20	1	1 36	7 1/2	5 1/2	7 1/2	5	16	16	24	20	15			
Stenheim	7 10		5 1/2	5 1/2	4 1/2			3 20	1	1 36	7 1/2	5 1/2	7 1/2	5	16	16	24	20	15			
Stenheim	7 10		5 1/2	5 1/																		



Dem beklagten Theil wird aufgegeben, binnen 14 Tagen entweder den klagenden Theil durch Zahlung der im Betreff bezeichneten Forderung zu befriedigen, oder zu erklären, daß er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlange, widrigenfalls die Forderung auf Anrufen des klagenden Theils für zugestanden erklärt würde.

Das Verlangen gerichtlicher Verhandlung kann entweder bei Zustellung dieses Beschlusses dem Gerichtsboten oder innerhalb der gegebenen Frist mündlich oder schriftlich bei Gericht erklärt werden.

Dieses wird den an unbekanntem Orten sich aufhaltenden Beklagten mit der Auflage eröffnet, in gleicher Frist einen am Ort des Gerichts wohnenden Gewalthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der Wirkung der Eröffnung an die diesseitige Gerichtsstelle angeschlagen werden.

Donauessingen, den 15. November 1866. Großb. bad. Amtsgericht.

**W o l f i n g e r.**

**N. o. 122. Nr. 7488. Jettetten.** (Eedingler Zahlungsbefehl.) In Sachen des Kompagniefeldwebels Andreas Keller im großb. 3. Infanterieregiment in Konstanz gegen Wilhelm Schärtle von Griesen, Kompagniefeldwebel im 3. Infanterieregiment daselbst, Forderung von 42 fl. aus Darlehen betreffend, ergeht auf Anrufen des klagenden Theils durch Zahlung der im Betreff bezeichneten Forderung zu befriedigen, oder zu erklären, daß er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlange, widrigenfalls die Forderung auf Anrufen des klagenden Theils für zugestanden erklärt würde. Das Verlangen gerichtlicher Verhandlung kann innerhalb der gegebenen Frist mündlich oder schriftlich bei Gericht erklärt werden. Dies wird dem an unbekanntem Orten abwesenden Beklagten mit der Auflage eröffnet, binnen 14 Tagen einen am Ort des Gerichts wohnenden Gewalthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm eröffnet oder eingehändigt wären, nur am Eröffnungsort des Gerichts angeschlagen würden. Jettetten, den 10. November 1866. Großb. bad. Amtsgericht. F i l l e r.

**N. o. 132. Nr. 7596. Schönau.** (Eedingler Zahlungsbefehl.) In Sachen des Jakob Schmidt von Lohmanberg, Kgl. Gen. Maria Anna und Petronella Gerspacher von Lohmanberg, unter sammtverbindlicher Haftung, Beklagte, wegen Forderung von 52 fl. nebst 5 Proz. Zinsen vom 2. Juni 1866 aus Baarenkauf vom Jahr 1865. Dem beklagten Theil wird aufgegeben, binnen 14 Tagen entweder den klagenden Theil durch Zahlung der im Betreff bezeichneten Forderung zu befriedigen, oder zu erklären, daß sie die gerichtliche Verhandlung der Sache verlangen, widrigenfalls die Forderung auf Anrufen des klagenden Theils für zugestanden erklärt würde. Dies wird den abwesenden Beklagten mit der Auflage eröffnet, binnen 14 Tagen einen am Ort des Gerichts wohnenden Kustellungs- oder Gewalthaber zu ernennen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie eröffnet wären, nur an der Gerichtsstelle angeschlagen würden. Schönau, den 11. November 1866. Großb. bad. Amtsgericht. K e u m a n n.

**N. o. 152. Nr. 17,322. Dissenburg.** (Liquidationserkenntnis.) In Sachen Rechtsanwalt Graf Müller in Dissenburg gegen Andreas Kopsmann jung von Dissenburg, z. H. in Amerika, wegen Forderung von 12 fl. 24 kr., herrührend aus Deforviten vom Jahr 1866, ergeht auf weiteren Antrag des klagenden Theils Beschl.:

- 1) Da der beklagte Theil dem bedingten Zahlungsbefehl vom 18. Oktober, Nr. 15,689, welcher ihm nach der Beurkundung des Gerichtsboten am 23. Oktober durch Anschlag eröffnet wurde, innerhalb der gegebenen Frist weder Folge geleistet, noch die gerichtliche Verhandlung der Sache verlangt hat, so wird auf klagendes Anrufen die eingeklagte Forderung von 12 fl. 24 kr. für zugestanden erklärt, und dem beklagten Theil, unter Befriedigung desselben in die Kosten des Verfahrens, aufgegeben, diese Forderung binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Hilfsvollstreckung zu bezahlen.
- 2) Hievon erhält der klagende Theil Nachricht. Dissenburg, den 16. November 1866. Großb. bad. Amtsgericht. K o t h.

**N. o. 129. Nr. 18,271. Müllheim.** (Verkaufserkenntnis.) J. E. Josef Willich, Walthäuser Sohn, von Bamalch, jetzt dessen Wittwe, gegen unbekanntes Dritte, Eigenthum betr. Da auf unsere Aufforderung vom 9. März d. J., Nr. 4471, auf das dort beschriebene Grundstück dingliche Rechte, lebensrechtliche und fiduciarschaftliche Ansprüche nicht geltend gemacht wurden, so werden derartige Berechtigungen dem neuen Erwerber oder Unterpächter gegenüber für erloschen erklärt. Müllheim, den 13. November 1866. Großb. bad. Amtsgericht. L e w e n s e i n.

**N. o. 99. Nr. 10,403. Kenzingen.** (Verkaufserkenntnis.) Nachdem in Folge der diesseitigen Aufforderung vom 15. Juni l. J., Nr. 5509, keine Anmeldungen erfolgt sind, so werden alle dingliche Rechte, lebensrechtliche oder fiduciarschaftliche Ansprüche an den dort bezeichneten Grundstücken dem Kaver Durbardt von Enningen gegenüber für erloschen erklärt. Kenzingen, den 13. November 1866. Großb. bad. Amtsgericht. G i n n e r.

**N. o. 166. Nr. 12,884. Labenburg.** (Erkenntnis.) J. E. mehrerer Gläubiger gegen die Gantmasse des Pippmann Reinmann von Fendelsheim, Forderung und Vorzug betr., wird auf Antrag der Ehefrau des Gantmanns erkannt: Die Ehefrau des Pippmann Reinmann,

Amalia, geborne Joseph, wird für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulösen, unter Befriedigung der Gantmasse in die Kosten.

**N. o. W.**

**Labenburg, den 17. November 1866. Großb. bad. Amtsgericht. E r s l e b e n.**

**N. o. 127. Nr. 14,766. Radolfzell.** (Auschlusserkennit.) In Sachen mehrerer Gläubiger gegen die Gantmasse des Nicodem Greuter in Singen, Forderung betr., werden alle diejenigen Gläubiger, welche die Anmeldung ihrer Forderung unterlassen haben, hiemit von der vorhandenen Gantmasse ausgeschlossen. Radolfzell, den 6. November 1866. Großb. bad. Amtsgericht. J ä d l e.

**N. o. 146. Nr. 10,490. Ettenheim.** (Auschlusserkennit.) Alle diejenigen Gläubiger, welche in der Gant gegen Simon Ullmann von Hüll ihre Ansprüche vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiemit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. Ettenheim, den 16. November 1866. Großb. bad. Amtsgericht. S e n g l e r.

**N. o. 128. Nr. 18,520. Müllheim.** (Auschlusserkennit.) Die Gant des Gerts Joh. Ved von Müllheim vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiemit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. Müllheim, den 15. November 1866. Großb. bad. Amtsgericht. S e h l e r.

**N. o. 145. Nr. 10,847. Durlach.** (Bekanntmachung.) Den Antrag ins Firmenregister betr. Ordnungsgestalt Eintrag vom 12. November 1866. Firma und Niederlassungsort: „Richard Pfeiffer in Gröningen“. Inhaber der Firma: „Richard Pfeiffer, Handelsmann in Gröningen“. Derselbe ist Wittwer. Ein Proturif ist nicht bestellt. Durlach, den 12. November 1866. Großb. bad. Amtsgericht. G o l d s c h m i d t.

**N. o. 163. Nr. 10,544. Ettenheim.** (Ermündigung.) Marianna, geb. Müllner, Ehefrau des Herrmann Bengel von Grafenhausen, wurde durch die selbige Urtheil vom 22. September l. J., Nr. 8514, wegen bestehender Gemüthschwäche entmündigt, und ihr hierauf Kronenwirth Josef Raspar daselbst als Vormund bestellt. Ettenheim, den 19. November 1866. Großb. bad. Amtsgericht. S e n g l e r.

**N. o. 155. Nr. 26,564. Pforzheim.** (Bekanntmachung.) Für die wegen Gemüthschwäche entmündigte Karolina Müller von Wurm wurde Holzhauer Jakob Frey von da als Vormund aufgestellt; was hiermit bekannt gemacht wird. Pforzheim, den 15. November 1866. Großb. bad. Amtsgericht. B o e c h.

**N. o. 37. Nr. 6016. Oberkirch.** (Bekanntmachung.) Für den unterm 8. November v. J. wegen Verschwörung mündig erklärten Valentin Leppert von Ullm wurde statt des Anton Amann nunmehr Engelbert Kuh von Ullm als Vorstand ernannt, ohne dessen Mitwirkung er keine der im N. R. E. 513 genannten Rechtsgeschäfte vornehmen kann. Oberkirch, den 12. November 1866. Großb. bad. Amtsgericht. v. W ä n t e r.

**N. o. 139. Nr. 28,765. Karlsruhe.** (Erkenntnis.) Die Verschollenheitsklärung des Anton Weber von Weierheim betr. Beschl. Nach Anstich N. R. E. 131 wird erkannt: Die Wirkungen des Erkenntnisses des vormaligen großb. Landamts Karlsruhe vom 10. Dezember 1860, Nr. 14,618 (die Verschollenheitsklärung des Anton Weber von Weierheim betreffend), werden für aufgehoben erklärt. Karlsruhe, den 13. November 1866. Großb. bad. Amtsgericht. v. V i n c e n t i.

**N. o. 123. Nr. 9404. Adelsheim.** (Aufforderung.) Die Wittwe des Hirsj Billigler, Babette, geb. Heumann hier, hat um Einweisung in Besz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes gebeten, und wird diesem Gesuch stattgegeben, wenn binnen zwei Monaten Niemand dagegen Einsprache erhebt. Adelsheim, den 7. November 1866. Großb. bad. Amtsgericht. B ä r n k l a u.

**N. o. 965. Nr. 21,004. Mosbach.** (Erbschafts-einweisung.) Da gegen die diesseitige Verfügung vom 31. August d. J., Nr. 16,391, in der darin gelesenen Frist keine Einsprache erfolgt ist, so wird Pfarrer Kilian Benz in Elsbach in Besz und Gewähr der Verlassenschaft seines 7. Doktors Johann Peter Benz von Dörsheim hiemit eingewiesen. Mosbach, den 6. November 1866. Großb. bad. Amtsgericht. H ä t t i n g e r.

**N. o. 176. Nr. 13,066. Raffat.** (Schuldenliquidation.) Lorenz Erlacher, Zimmermann in Stollhofen, beabsichtigt, mit seiner Familie nach Nordamerika auszuwandern. Etwaige Forderungen sind am Donnerstag den 29. d. Mts., Vorm. 9 Uhr, dahier anzumelden. Raffat, den 17. November 1866. Großb. bad. Bezirksamt. S c h a i b e.

**N. o. 93. Elzach.** (Erbvorladung.) Anton Volk, Müller von Oberwinden, vor mehreren Jahren nach Amerika ausgewandert, ist zur Erbschaft seines in Freiburg verstorbenen Bruders Laver Volk von Oberwinden berufen. Da sein Aufenthaltsort nicht ermittelt werden konnte und die Beteiligten ihn als vermisst ansehen, so wird derselbe zur Vermögensaufnahme und zu den Erbtheilungsverhandlungen mit dem Anfügen am 11. d. Mts. öffentlich vorgeladen, daß, wenn er nicht innerhalb 3 Monaten entweder in Person dahier erscheine oder einen Gewalthaber sende, die Erbschaft denen werde zugestimmt werden, welchen sie zufälle, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Elzach, den 20. November 1866. Der großb. Notar Ad. W i n g l e r.

**N. o. 159. Kehl.** (Erbvorladung.) Die Geschwister Georg und Margaretha Kehl von Leutesheim, welche sich vor geraumer Zeit nach Amerika begaben und vermisst werden, sind an dem Vermögensnachlass ihrer verlebten Mutter, Michaela Kehl Wittwe, Rosina, geborne Kreiner, von Leutesheim erberbtet. Dieselben oder ihre Rechtsnachfolger werden zur Vermögensaufnahme und zu den Erbtheilungsverhandlungen mit Frist von drei Monaten mit dem Anfügen öffentlich vorgeladen, daß für den Fall ihres Nichterscheinens die Erbschaft denen zugestimmt würde, welchen sie zufälle, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätten. Kehl, den 19. November 1866. S a b n, großb. Notar.

**N. o. 110. Nr. 589. Salem.** (Erbvorladung.) Josef Ludwig Konrad Braunwarth und Josefa Braunwarth, Ehefrau des Friedrich Sailer von Oberulbingen, Karl Schuler von Schiggenhofen und Maria Braunwarth von Neustadt, deren Aufenthaltsort unbekannt, sind zum Nachlass der verlebten Katharina Braunwarth von Oberulbingen erberbtet. Dieselben werden deshalb aufgefordert, sich binnen 3 Monaten von heute an gerechnet, zur Empfangnahme ihrer Erbtheile dahier zu melden, widrigenfalls die Erbschaft denselben zugestimmt würde, welchen sie zufälle, wenn sie zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären. Salem, den 9. November 1866. Großb. Notar J. G e h r i n.

**N. o. 144. Schwarzsach.** (Erbvorladung.) In der Theilung auf Ableben des verstorbenen Landwirths Michael Jäger von Rimbuch werden dessen zwei Kinder Michael und Alois Jäger von da, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, mit dem Anfügen zur Inventur und Theilung vorgeladen, daß, wenn sie sich nicht binnen drei Monaten anmelden, die Erbschaft denselben zugestimmt werden wird, welchen sie zufälle, wenn die Vorgeladenen beim Erbanfall nicht mehr am Leben gewesen wären. Schwarzsach, den 18. November 1866. G o u l a i r e, Großb. Notar.

**N. o. 145. Schwarzsach.** (Erbvorladung.) In der Theilung auf Ableben des verstorbenen Landwirths Josef Reichold von Gressen werden dessen zur Erbschaft berufene und an unbekanntem Orten abwesende Söhne Conrad und Josef Reichold, welche vor mehreren Jahren nach Amerika gereist sind, mit dem Anfügen zur Theilung vorgeladen, daß, wenn sie sich nicht binnen drei Monaten anmelden, die Erbschaft denselben zugestimmt werden wird, welchen sie zufälle, wenn die Vorgeladenen beim Erbanfall nicht mehr am Leben gewesen wären. Schwarzsach, den 18. November 1866. Der großb. Notar G o u l a i r e.

**N. o. 428. Nr. 3547. Baden.** (Deffentliche Vorladung.) In Anschlag gegen Blasius Wiltmann und Adrian Wiltmann von Guggenau, wegen Diebstahls, wird Tagfahrt zur Hauptverhandlung im Kreisgerichtsdahier auf Samstag den 14. Dezember l. J., Vormittags 9 Uhr, wozu andurch der ständige Angeklagte Blasius Wiltmann mit dem Anfügen vorgeladen wird, daß er sich vierzehn Tage vor der Tagfahrt bei großb. Amtsgericht Raffat zu stellen hat. Baden, den 15. November 1866. Großb. Kreisgerichtsdahier, als Abtheilung der Strafammer des großb. Kreis- und Hofgerichts Dissenburg. Der Vorsitzende Dr. B u c h e i t.

**N. o. 165. Nr. 27,692. Freiburg.** (Aufforderung und Zahlung.) Wenzel Felsenmayer ist der Entwendung eines braunseidenen Regenshirts mit langem, weitem, eisenernem Griff, im Werth von 2 fl. 30 kr., angeklagt, und wird aufgefordert, sich über diese Beschuldigung binnen 14 Tagen dahier zu rechtfertigen, indem sonst das Erkenntnis nach dem Ergebnis der Untersuchung erlassen werden soll. Zugleich wird gebeten, auf Felsenmayer wie auf den Schirm zu stehen. Freiburg, den 17. November 1866. Großb. bad. Amtsgericht. G r a e f f.

**N. o. 167. Nr. 11,022. Durlach.** (Diebstahl und Zahlung.) In der Nacht vom 12. auf den 13. d. Mts. wurden aus einem Privatwaaren in Bergbausen zwei Schätze, wovon die eine grau und die andere grau und weiß war, entwendet. Wir bitten um Jagdnung. Durlach, den 19. November 1866. Großb. bad. Amtsgericht. G a u p p.

**N. o. 141. Mannheim.** (Aufforderung.) Jakob Bod von hier steht wegen Diebstahls von Tapetenbeschwerer dahier in Untersuchung, hat sich aber durch die Flucht der Fortsetzung derselben entzogen. Derselbe wird nun aufgefordert, innerhalb 14 Tagen dahier zu erscheinen und sich weiter vernehmen zu lassen, widrigenfalls nach dem Ergebnis der Untersuchung gegen ihn erkannt werden würde. Mannheim, den 17. November 1866. Großb. bad. Amtsgericht. E x t e r.

**N. o. 85. Nr. 14,766. Emmendingen.** (Aufforderung.) Jakob Andreas Krayer von Munden, Soldat im 3. Dragonerregiment Prinz Karl

in Bruchsal, ist in Uebereinstimmung mit dem Antrag großb. Staatsanwaltschaft der Defection angeklagt. Derselbe wird hiermit öffentlich aufgefordert, sich bei der auf Dienstag den 4. Dezember d. J., 8 Uhr früh, angeordneten Hauptverhandlung um so gewisser zu stellen, als sonst das Urtheil nach Lage der Akten erlassen wird. Emmendingen, den 13. November 1866. Großb. bad. Amtsgericht. v. R o t t e d.

**N. o. 147. Nr. 14,000. Donauessingen.** (Aufforderung.) In heutiger Aushebungstagfahrt sind unerlaubt ausgeblieben: Karl Rindler von Jpplingen, No. 70, Konrad Härle von Jpplingen, No. 73, Job. Bapt. Rivola von Jpplingen, No. 132, und Otto Josef Martin von Donauessingen, No. 133. Dieselben werden aufgefordert, sich binnen vier Wochen dahier zu stellen, widrigenfalls die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens wegen Defection gegen ihn beantragt werden. Zugleich wird deren Vermögen mit Beschl. belegt. Donauessingen, den 14. November 1866. Großb. bad. Bezirksamt. S a n g.

**N. o. 972. Nr. 9770. Ettenheim.** (Aufforderung.) Hermann Ullmer, gebürtig zu Nickenbach und heimathsberechtigt in Kuppenheim, Soldat im 2. Infanterieregiment König von Preußen, welcher sich aus seiner Garnison entfernt hat, wird aufgefordert, sich binnen 4 Wochen bei seinem Kommando oder dahier zu stellen, widrigenfalls die Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens wegen Defection gegen ihn beantragt werden wird. Zugleich wird dessen Vermögen mit Beschl. belegt. Ettenheim, den 8. November 1866. Großb. bad. Bezirksamt. S c h n e i d e r.

**N. o. 162. Nr. 11,278. Müllheim.** (Aufforderung.) Der Soldat des großb. 2. Infanterieregiments, Friedrich Bürgin von Müllheim, welcher sich unerlaubt von seinem Urlaubsort entfernt hat, wird aufgefordert, sich binnen 4 Wochen sich entweder dahier oder bei seinem Kommando in Raffat hierüber zu verantworten, ansonst das gerichtliche Verfahren wegen Defection gegen ihn beantragt werden wird. Sein Vermögen ist mit Beschl. belegt. Müllheim, den 17. November 1866. Großb. bad. Bezirksamt. S c h e.

**N. o. 151. Nr. 8873. St. Blasien.** (Aufforderung.) Die Konstitution pro 1867 betr. Eduard Dobler von Hüllern, welcher mit No. 31 in der Aushebungstagfahrt unerlaubt ausgeblieben ist, wird hiermit aufgefordert, sich binnen 4 Wochen über sein Ausbleiben dahier zu verantworten, widrigenfalls die Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens wegen Defection gegen ihn beantragt werden wird. Zugleich wird dessen Vermögen mit Beschl. belegt. St. Blasien, den 17. November 1866. Großb. bad. Bezirksamt. F r e y.

**N. o. 175. Nr. 10,510. Erberg.** (Aufforderung.) Der unten signallirte Andreas Dold von Furtwangen, Soldat des großb. 3. Infanterieregiments in Konstanz, dessen Urlaubsort unbekannt ist, wird in Gemäßheit des § 1 des Gesetzes vom 24. Mai 1865 aufgefordert, innerhalb acht Wochen, von heute an, sich zu stellen, widrigenfalls die Einleitung des Strafverfahrens wegen Defection gegen ihn beantragt werden wird. Zugleich wird dessen Vermögen mit Beschl. belegt. Signalment: Größe, 5' 6" 1"; Statur, schlank; Gesichtsfarbe, länglich; Gesichtsfarbe, gelblich; Haare, braun; Stirne, gewölbt; Augen, grau; Nase, mittel; Mund, mittel; Kinn, spitz; Zähne, gut. Besondere Kennzeichen: 2 Wulstmaale am Kinn. Erberg, den 19. November 1866. Großb. bad. Bezirksamt. E n g e l h o r n.

**N. o. 95. Nr. 20,503. Walsbüt.** (Aufforderung.) Franz Kover Wagemann von Rißnach, Soldat beim großb. 3. Infanterieregiment, hat sich unerlaubt Weile nach Amerika entfernt. Derselbe wird unter Hinweisung auf das Gesetz vom 24. Mai v. J., Regierungsblatt Nr. XXV., aufgefordert, sich binnen 8 Wochen bei seinem vorgelegten Kommando in Konstanz oder die Stelle zu stellen, widrigenfalls wir nach Umlauf der Frist die Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens wegen Defection beantragen würden. Zugleich wird dessen Vermögen mit Beschl. belegt. Walsbüt, den 13. November 1866. Großb. bad. Bezirksamt. R i e d e r.

**N. o. 135. Nr. 12,640. Lahr.** (Aufforderung.) Jäger Lorenz Feigl von Reichenbach hat sich unerlaubt Weile aus seiner Garnison entfernt. Derselbe wird mit dem Bemerkten zur Rückkehr aufgefordert, daß nach vergeblichem Ablauf einer hiezu bestimmten Frist von 4 Wochen die Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens wegen Defection gegen ihn beantragt werde. Zugleich wird sein Vermögen mit Beschl. belegt. Lahr, den 14. November 1866. Großb. bad. Bezirksamt. E c c a r d.

**N. o. 149. Nr. 13,003. Raffat.** (Agentur.) Kommissionär Karl Kops dahier wird als Agent der Drederer Feuerversicherungs-Gesellschaft für den diesseitigen Amtsbezirk bestellt. Raffat, den 16. November 1866. Großb. bad. Bezirksamt. S c h a i b e.

Belg, N. J.

und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei